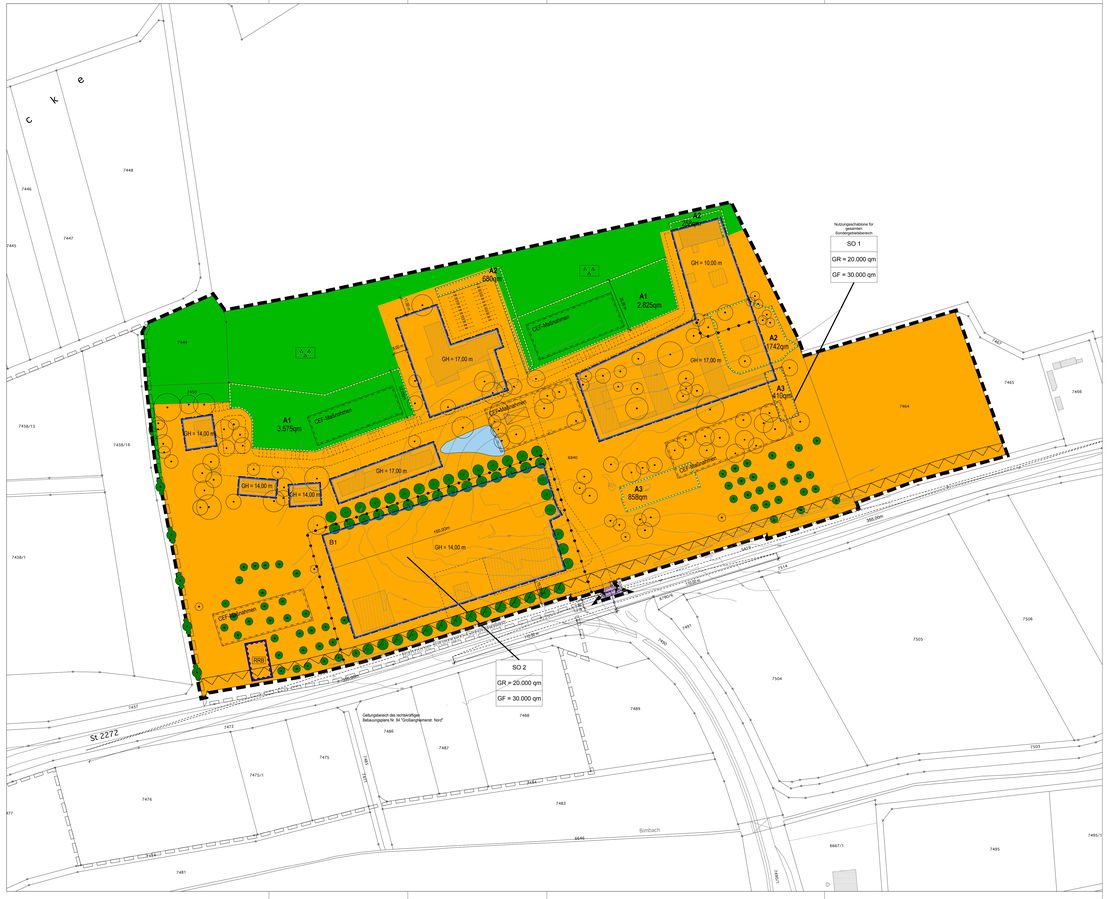

I Rechtliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes am 27.07.2009 (GVBl. 2009, S. 385)

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 400)

II Bauplanerische Festsetzungen

Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

SO — sonstiges Sondergebiet SO im Sinne des § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 20.000 qm — zulässige Grundfläche

GF 30.000 qm — zulässige Geschossfläche

z. B. GH 14,00 m — Höhe baulicher Anlagen in m über OK geplantes Gelände als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- und/oder Ausfahrtsbereich

5. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

Parkanlage

5. Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

RRB — Regenwasserrückhaltebecken (privat)

6. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

am Standort zu erhaltende Hecke

anzupflanzender Baum

am Standort zu erhaltender Baum

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsmaßnahme Ausdehnen des Gehölzbestandes

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - CEF-Maßnahme Verhängen von jeregesamt 10 Vogel- und insgesamt 10 Fledermauskästen

7. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Anbauverbotszone, Bauverbot für bauliche Anlagen bis 20 m; Abstand gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

1	Nutzungsschablone:
2	1 Art der baulichen Nutzung
3	2 zulässige Grundfläche - GR
	3 zulässige Geschossfläche - GF

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet "Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" im Sinne des § 11 BauNVO.

1.1 Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO Abs. 2)
Das festgesetzte sonstige Sondergebiet dient dem Pferdesport, dem Beherbergungsgewerbe (Tagungshotel) und dem Wohnen.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 1 (SO1) sind zulässig:

a) Anlagen für den Pferdesport, insbesondere eine Reithalle mit Zuschauerplätzen, Stallungen, Reitplätze sowie bauliche Anlagen zur Futterversorgung und sonstige bauliche Anlagen für sportliche Zwecke
b) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, insbesondere Tagungshotels
c) Wohngebäude
d) Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes 2 (SO2) sind zulässig:

a) Anlagen für den Pferdesport, insbesondere eine Reithalle mit Zuschauerplätzen, Stallungen, Reitplätze sowie bauliche Anlagen zur Futterversorgung und sonstige bauliche Anlagen für sportliche Zwecke
b) Betriebe des Beherbergungsgewerbes, insbesondere Tagungshotels
d) Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern.

1.2 Flächen für Nebenanlagen / Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. mit § 12, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)
Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, Freiflächen für die Pferdehaltung sowie die für die Nutzung des Gebietes erforderlichen Zufahrten und KfZ-Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen innerhalb des Sondergebietes zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen ist das Maß zwischen der bestehenden Geländeoberkante und der Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante. Die Festsetzung der maximal zulässigen Gesamthöhe baulicher Anlagen erfolgt gemäß Planeinschrieb.
Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche und zulässigen Geschossfläche erfolgt gemäß Planeinschrieb.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen und Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 2a BauGB, 23 BauNVO)
Die Tiefe der Abstandsflächen für Anlagen des Pferdesports beträgt 0,25 H, mindestens 3 m.
Die Festsetzung überbaubarer Flächen erfolgt durch Baugrenzen gemäß der zeichnerischen Darstellung im Plan.

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)
Die Zufahrt zum sonstigen Sondergebiet ist nur an der gekennzeichneten Stelle von der Staatsstraße 2272 zulässig. Die geforderten gesetzlichen Bestimmungen für Sichtflächen sind einzuhalten. Bereiche an Straßenmündungen sind von jeglicher Bebauung, Einfriedung, Bewuchs, oder ähnlichen Sichtbarrieren höher als 0,80m über OK Straße dauerhaft freizuhalten.

5. Grünflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Bepflanzung und Gestaltung von Freiflächen
Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen von Baugrundstücken und privaten Grünanlagen ist entsprechend den Festsetzungen zum Grünordnungsplan vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen sowie bei Abgang der Arten entsprechend Nachzupflanzen. Pro Baum ist eine bodenoffene Baumscheibe mit der Mindestgröße von 12 qm von Versiegelung, Verdichtung und sonstiger Nutzung freizuhalten.

5.2 Flächenversiegelung, Entwässerung
Die neu zu errichtenden Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberflächen (Rasenpflaster, Rasengittersteien, Schotterrasen) herzustellen. Für die Tragschicht und zur Fugenverfüllung sind Baumaterialien zu verwenden, die eine langfristige Wasserdurchlässigkeit gewährleisten.
60% der für die Pferdenutzung erforderlichen befestigten Bereiche (z.B. Reitplatz, Paddocks, Aktivitätsgelände) sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

5.3 Gehölzpflegemaßnahmen
Der als private Grünfläche - Parkanlage festgesetzte Bereich ist in den mit A1 gekennzeichneten Flächen, im zeichnerisch dargestellten Umfang, behutsam auszulichten. Es sind dort offene, lichte gehölzbestandene Flächen zu schaffen, die als Lebensraum für Insekten, Amphibien und Kleinsäugetieren dienen.

5.4 Pflegemaßnahmen zum Erhalt der Streuobstwiese
In regelmäßigen Abständen ist ein Pflegeschnitt an den Obstgehölzen durchzuführen. Dabei sind Seitentriebe und Totholz zu entfernen und Krebswunden während der Vegetationszeit auszuschneiden. Vor allem in den ersten 10 Jahren ist ein Erziehungsschnitt an jungen Obstbäumen notwendig um ein tragfähiges Kronengerüst aufzubauen. Es ist erwünscht auch überalterte oder tote Bäume soweit möglich zu erhalten.

5.5 Pflanzgebote
Für die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen, insbesondere an Grundstücksgrenzen und im Sichtbereich öffentlicher Verkehrsflächen, sind die in der Pflanzen-Artenliste (gemäß Nr. 5.6) aufgeführten standortheimischen Baum- und Gehölzarten vorrangig zu verwenden.

Straßenbäume sind als Hochstämme der Mindestgröße Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm, Stammhöhe mind. 2,30 m, Obstbäume als Hochstamm 2x verpflanzt 8-10 cm, Großsträucher mindestens als Solitär 3x verpflanzt 125-150 cm, Sträucher für Hecken mindestens als verpflanzte Sträucher 40-60 cm zu pflanzen.
Die Mindestgröße eines Baumbeetes sollte je Baum ca. 12 qm umfassen.

Die verbindlichen Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Gebrauchsabnahme zu vollziehen und nachzuwesen.

5.6 Pflanzliste

Großkronige Bäume (Hochstamm STU 18-20cm):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus in Arten und Sorten	Kastanie *
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Roteiche *
Quercus pedres	Stieleiche *
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllus	Sommerlinde
Prius sylvestris	Waldkiefer, Föhre

Mittel- bis kleinkronige Bäume (Heister 150-200cm):

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus columna	Baumhasel
Crataegus. Carrierei	Apfeldorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Malus in Arten und Sorten	Apfel
Prunus in Arten und Sorten	Kirsche
Pyrus in Arten und Sorten	Birne
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogel-Eberesche *
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeerbaum

Sträucher (vergift. Sträucher 60-80cm)

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Amelanchier lamarcki	Kupferfelsenbirne
Cornus Mas/sericea	Hartriusche
Cornus sanguinea	Roter-Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen *
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Liguster *
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche *
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus in Arten und Sorten	Kirsche, Pflaume
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum *
Rosa in Sorten	Rosen in Sorten
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball *
Viburnum lantana	Wolliger-Schneeball *

Hinweis: 1. Giftige Gehölze oder Gehölze mit Dornen bzw. Stacheln dürfen nicht im Spielbereich von Kindern verwendet werden (siehe GUV-SI 8016 Giftpflanzen)
2. Die mit * gekennzeichneten Pflanzen sind für Pferde giftig und sollen nicht im Koppelbereich oder nahe den Stallungen verwendet werden.

5.7 Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen
Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bei Verwirklichung der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden gemäß §9 Abs. 1a S. 2 BauGB den Eingriffsflächen folgende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zugeordnet:

A1: Schaffung naturschutzwertiger Gehölzflächen durch Auslichtung des Gehölzbestandes und Schaffung von lichten Lebensraumstrukturen in einem Gesamtumfang von 3.290 qm auf dem Grundstück FINr. 6840

A2: Entsiegelung von befestigtem Verkehrsflächen und Umwandlung in Grünland im Gesamtumfang von 2.103 qm auf dem Grundstück FINr. 6840

A3: Abbruch von Gebäuden und Entsiegelung der damit überbauten Grundflächen und Umwandlung in Grünland im Umfang von insgesamt 1.268 qm auf dem Grundstück FINr. 6840

Die Maßnahmen sind auf den Flächen umzusetzen, die in der Anlage 2 zum Umweltbericht dargestellt sind.

5.8 Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Auf der in der Planzeichnung hierfür festgesetzten Flächen hat der jeweilige Grundstückseigentümer folgende artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen:
1. Aufhängen von 10 Fledermauskästen im Bestand (v.a. am Waldrand) durch eine Fachkraft und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Kitzingen, und dem örtlichen Fledermausschutzkontakt über Koordinatenstelle für den Fledermausschutz-Nord.
2. Aufhängen von 10 Vogelnistkästen im Bestand mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Kitzingen, mit fachmännischer Pflege für mindestens 10 Jahre.

5.9 Schutzabstände zu unterirdischen Leitungen
Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände von 2,50m zu den festgesetzten Baumstandorten einzuhalten. Dies gilt analog für Neupflanzungen im Bereich bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen. Bei der Neuanlage von Bäumen, Hecken und flächigen Gehölzbeständen bzw. bei der Bestandspflege ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" zu beachten.

III Hinweise Zeichnerische Hinweise

	bestehende Grundstücksgrenze
z. B. 6840	bestehende Flurnummern
	Hauptgebäude (Bestand)
	Nebengebäude (Bestand)
	Gebäude (Planung)
	Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 84 "Großlangheimerdt: Nord"
	Baum (Bestand), nachrichtlich übernommen
	private Verkehrsflächen
	PKW-Stellplätze
	Fläche für elektrische Versorgungseinrichtung (Bestand)
	Wasserfläche (nicht standortgebunden)
z. B. 10,00 m	Bemaßung mit angegebenem Abstand in m
	Bahnanlagen (nachrichtliche Übernahme)
	Sichtdreieck; von Einbauten sowie Bewuchs, Ablagerungen und dergleichen freizuhalten, soweit dabei eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Fahrbahnoberkante der Straße überschritten wird.
	Bestehende Höhenlinien in m ü. NN

Textliche Hinweise

Denkmalschutz
Gemäß § 8 Bayer. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern unverzüglich dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Bei Maßnahmen an Bau- und Flurdenkmälern und deren unmittelbare Nähe, soll das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, jeweils zum Baueintrag gehört werden.

Entwässerung
Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 22 Juli 1991 ist Niederschlagswasser, soweit ordnungsgemäß möglich (d.h. entsprechend der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV), auf dem Grundstück zu versickern.

Abfallbeseitigung
Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Kitzingen vom 15.12.2009 ist für ausreichend befestigte und geeignete Standorte der Abfallbehältnisse zu sorgen.

Altablagerungen / Altlasten
Da laut Phase 1a-Bericht keine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung auf dem Gelände stattfand wurde der Richtholfen Circle nutzungsorientiert aus dem Altlastenverdacht für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Gewässer entlassen und ist nicht mehr Bestandteil des Altlastenkatasters. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Durch die Umnutzung des Pfangebietes, die in eine zum Teil landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung auch durch Haus- und Kleingärten und den Anbau von Nahrungspflanzen zur Folge hat werden entsprechende Bodenuntersuchungen nach der BBodSchV notwendig.
- Eingriffe in das Erdreich sind dem Landratsamt anzuzeigen

Verkehrssicherung
Bei Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auf der Strecke Kitzingen/Ekwashausen-Gochsheim ist in Abhängigkeit der sich entwickelnden Straßenverkehrslärms ggf. eine BÜ-Sicherungsanlage vorzusehen.

Schutz- und Störgrad
Für das sonstige Sondergebiet sind ein Schutz- und ein Störgrad wie für ein Dorfgebiet (MD) nach § 5 BauNVO anzusetzen.

Schallimmissionen
Durch die mögliche Wiederaufnahme des Personen- und Güterverkehrs auf der Bahnstrecke Kitzingen/Ekwashausen-Gochsheim kann zukünftig ggf. Schienenverkehrslärm auftreten.

Forsten
Ein Mindestabstand vom Wald von ca. 15 m sollte bei allen Wohngebäuden aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich eingehalten werden.

Kampfmittel
Für das Plangebiet wurde eine Luftbildauswertung durchgeführt. Diese hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern ergeben. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insoweit keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Aussagen nur auf die Beflugsgroßdaten der verwendeten Luftbilder beziehen und nicht darüber hinausgehen können. Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Kampfmittelfreiheit gewertet werden. Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt werden. Nähreres hierzu in der Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums des Innern vom 15. April 2010, Az.: IIA-2135.12-9: „Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel"

IV Verfahrensvermerke:

a) Der Stadtrat der Stadt Kitzingen hat in der Sitzung vom 25.11.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

b) Die Hörzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" in der Fassung vom 24.01.2011 hat in der Zeit vom 31.01.2011 bis 15.02.2011 stattgefunden.

c) Die hörzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" in der Fassung vom 24.01.2011 hat in der Zeit vom 31.01.2011 bis 15.02.2011 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" in der Fassung vom 01.03.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2011 bis 22.04.2011 beteiligt.

e) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" in der Fassung vom 01.03.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2011 bis 22.04.2011 öffentlich ausgelegt.

f) Die Stadt Kitzingen hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan Nr. 104 "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Kitzingen, den ..... (Siegel)

.....
Siegfried Müller
Oberbürgermeister

g) Die Regierung von Unterfranken hat den Flächennutzungsplan/Bebauungsplan mit Bescheid vom ..... Nr. ..... gemäß § 6 BauGB/ 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt:

Kitzingen, den ..... (Siegel)

.....
Siegfried Müller
Oberbürgermeister

h) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans / Bebauungsplans wurde am ..... gemäß § 6 Abs. 5/ 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB / Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam / in Kraft getreten.

Kitzingen, den ..... (Siegel)

.....
Siegfried Müller
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 104 mit integriertem Grünordnungsplan "Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit angegliedertem Wohnen und Tagungshotel"

Planstand 22.06.2011
M 1:1.000

Lorenz Landschaftsarchitekten

Landschaftsarchitekt Bernard Lorenz
Am Messeplatz 2
90489 Nürnberg
Fon 0911 - 5868766
Fax 0911 - 5868767
info@lorenz-landschaftsarchitekten.de

SCHIRMER | Architekten & Stadtplaner

Prof. Dipl.-Ing Martin Schirmer
Hofstraße 4
91072 Würzburg
Fon 0931 - 7940778 - 11
Fax 0931 - 7940778 - 20
info@schirmer-stadtplanung.de

aufgestellt: 01.03.2011
geändert: 24.01.2011
geändert: 01.03.2011

gezeichnet: Herr ReiSmann
bearbeitet: Herr ReiSmann
Herr Knoblich

Planno.: 104